

BVGer D-1530/2021 vom 25. Februar 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-02-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1530_2021_d20210225

FR: TAF D-1530/2021 du 25 février 2021

IT: TAF D-1530/2021 del 25 febbraio 2021

Regeste

Asyl und Wegweisung (Mehrfachgesuch/Wiedererwägung) | Asyl und Wegweisung (Mehrfachgesuch/Wiedererwägung); Verfügung des SEM vom 25. Februar 2021

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]). Die Beschwerdeführerin ist als Verfügungsadressatin zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 108 Abs. 6 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Die eventualiter beantragte Rückweisung der Sache an das SEM zur Neu- beurteilung wird in der Beschwerde nicht ansatzweise begründet. Auch aus den Akten ergeben sich keine Hinweise auf Verfahrensfehler, weshalb der Rückweisungsantrag abzuweisen ist.

D-1530/2021 Seite 6

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Die Flüchtlingseigenschaft muss nachgewiesen oder zumindest glaubhaft gemacht werden. Sie ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere

Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in verschiedenen Entscheiden dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1 m.w.H.).

E. 4.3

Wer sich darauf beruft, dass durch sein Verhalten nach der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat eine Gefährdungssituation erst geschaffen worden ist, macht sogenannte subjektive Nachfluchtgründe im Sinne von Art. 54 AsylG geltend. Subjektive Nachfluchtgründe begründen die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG, führen jedoch gemäss Art. 54 AsylG zum Ausschluss des Asyls, unabhängig davon, ob sie missbräuchlich oder nicht missbräuchlich gesetzt wurden. Stattdessen werden Personen, welche subjektive Nachfluchtgründe nachweisen oder glaubhaft machen können, als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen (vgl. BVGE 2009/28 E. 7.1).

E. 5.1

Das SEM gelangt in der angefochtenen Verfügung zum Schluss, die Vorbringen der Beschwerdeführerin würden weder den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG, noch denjenigen an das Glaubhaftmachen gemäss Art. 7 AsylG standhalten.

D-1530/2021 Seite 7 Zwar sei die Beschwerdeführerin im Rahmen ihrer exilpolitischen Betätigung durchaus erkennbar beziehungsweise identifizierbar. Die von ihr vorgebrachten Aktivitäten seien aber nach wie vor nicht als qualifiziert oder besonders exponiert einzustufen. Hinsichtlich der Teilnahme an Radiosendungen sei festzuhalten, dass alleine das Verlesen von Nachrichten und Kommentaren in persischer Sprache gemäss bundesverwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung noch nicht auf eine besondere Exponiertheit schliessen lasse. Darüber hinaus könne den Inhaltsbeschreibungen der besagten Radiosendungen entnommen werden, dass sie überwiegend Frauenrechte zum Inhalt hätten. Dabei handle es sich um ein Thema, welches auch im Iran öffentlich besprochen werde. Auch ihre weiteren Vorbringen – darunter ein Fernsehinterview und Publikationen auf verschiedenen Internetblogs – führten zu keiner anderen Einschätzung. So sei den hierzu eingereichten Beweismitteln nicht zu entnehmen, dass sie sich in besonderer Weise und über das Mass von anderen Personen hinaus exponiert oder eine in der Öffentlichkeit erkennbare Führungsposition innegehabt hätte. Des Weiteren habe die Beschwerdeführerin – im Gegensatz zu B._____ – nicht vorgebracht, an Protestkundgebungen gegen das iranische Regime teilgenommen zu haben beziehungsweise sei sie auf den von ihm eingereichten Fotografien nicht erkennbar. Doch selbst wenn eine Teilnahme ihrerseits erfolgt sein sollte, sei nicht ersichtlich, inwiefern sie sich dabei im Vergleich zu anderen Teilnehmern in besonderem Masse hervorgehoben hätte. Folglich sei nicht davon auszugehen, dass die iranischen Behörden auf sie aufmerksam geworden seien oder sie gar als ernstzunehmende Regimegegnerin identifiziert hätten. Dies gelte umso mehr, als sie ihr Heimatland als politisch unbescholtene Bürgerin verlassen habe. Die geltend gemachte Suche im Heimatland werde nicht weiter ausgeführt, begründet oder belegt, weshalb dieses Vorbringen als unglaubhaft zu qualifizieren sei. Aus den beigezogenen Akten von B._____ (N [...]) könne ebenfalls nichts zu ihren

Gunsten abgeleitet werden. Der geltend gemachten Verfolgungsgefahr seitens der iranischen «Mafia» mangle es bereits an einem asylrelevanten Motiv.

E. 5.2

Dem hält die Beschwerdeführerin – unter sinngemässer Wiederholung der bisherigen Vorbringen – in ihrer Rechtsmitteleingabe im Wesentlichen entgegen, aufgrund der Intensität ihres exilpolitischen Engagements eindeutig über ein politisches Profil zu verfügen, welches sie in den Augen des iranischen Regimes als missliebige Person erscheinen lasse. Soweit das

D-1530/2021 Seite 8 SEM behauptete, das Thema Frauenrechte werde auch im Iran öffentlich besprochen, sei dem entgegenzuhalten, dass Aktivistinnen sehr wohl als Oppositionelle angesehen und verfolgt würden. Darüber hinaus könne sie bestätigen, während der COVID-19-Pandemie an mehreren Protestkundgebungen gegen das iranische Regime teilgenommen zu haben, was ihre Sichtbarkeit aufgrund der geringen Teilnehmerzahl zusätzlich erhöht habe.

E. 5.3

In seiner Vernehmlassung hält das SEM an der angefochtenen Verfügung fest, zumal die Beschwerde keine neuen erheblichen Tatsachen oder Beweismittel enthalte, welche eine Änderung seines Standpunktes rechtfertigen könne. Insbesondere führten auch die jüngeren Ereignisse im Iran zu keinem anderen Schluss. Namentlich hätten sich seit dem Tod von Mahsa Amini Mitte September 2022 bekanntlich tausende Iranerinnen offen für Frauenrechte ausgesprochen und den Sturz des Regimes gefordert.

E. 5.4

In der Replik wendet die Beschwerdeführerin ein, dass sich ihre Gefährdungslage massiv verschärft habe. In der Zwischenzeit sei ihre [Verwandte] zweimal vom Eteelaat kontaktiert worden.

E. 6.1

Das Bundesverwaltungsgericht geht in ständiger Praxis grundsätzlich von einer unbefriedigenden Menschenrechtssituation im Iran aus. Vor allem bei der Wahrung der politischen Rechte und insbesondere der Meinungsäusserungsfreiheit gibt es grosse Defizite. Jegliche Kritik am System der Islamischen Republik und deren Würdenträgern ist tabu, ebenso die Berichterstattung über politische Gefangene oder echte Oppositionsbewegungen. Mit der Inhaftierung von Journalisten und Redakteuren wird die Meinungsäusserungsfreiheit durch die iranischen Behörden systematisch unterdrückt, und die Medien sind einer strengen Zensur – respektive einem Zwang zur Eigenzensur – unterworfen (vgl. BVGE 2009/28 E. 7.3.1). Diese Einschätzung ist auch heute noch aktuell (vgl. etwa das Urteil des BVGer E-2068/2020 vom 14. März 2024 E. 5.3.3, m.w.H.). Überdies ist allgemein bekannt, dass die iranischen Behörden die politischen Aktivitäten ihrer Staatsbürger im Ausland überwachen und erfassen (vgl. dazu beispielsweise das Urteil des BVGer E-4302/2020 vom 18. September 2020 E. 6.4.2 m.w.H.). Es bleibt jedoch im Einzelfall zu prüfen, ob die exilpolitischen Aktivitäten bei einer allfälligen Rückkehr in den Iran mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ernsthafte Nachteile im flüchtlingsrechtlichen Sinne nach sich ziehen. Dabei ist gemäss Praxis des

D-1530/2021 Seite 9 Bundesverwaltungsgerichts davon auszugehen, dass sich die iranischen Geheimdienste auf die Erfassung von Personen konzentrieren, die – über die

massentypischen, niedrigprofilieren Erscheinungsformen exilpoliti- scher Proteste hinaus – Funktionen ausgeübt respektive Aktivitäten vorge- nommen haben, welche die jeweilige Person aus der Masse der mit dem Regime Unzufriedenen herausstechen und als ernsthaften und gefährl- chen Regimegegner erscheinen lassen. Es ist davon auszugehen, dass die iranischen Sicherheitsbehörden zwischen tatsächlich politisch enga- gierten Regimekritikern und Exilaktivisten, die mit ihren Aktionen in erster Linie die Chancen auf ein Aufenthaltsrecht zu erhöhen versuchen, zu un- terscheiden vermögen (vgl. BVGE 2009/28 E. 7.4.3 sowie Urteil des BVGer D-830/2016 vom 20. Juli 2016 E. 4.2 m.w.H. [als Referenzurteil pu- bliziert]; seither bestätigt in zahlreichen Urteilen, vgl. etwa das Urteil des BVGer E-2068/2020 vom 14. März 2024 E. 5.3.3).

E. 6.2

Vorab ist festzuhalten, dass es sich beim Vorbringen der Beschwerde- führerin, sich bereits im Iran als Frauenrechtsaktivistin betätigt zu haben, um im ersten Asylverfahren verschwiegene Tatsachen handelt, weshalb das SEM diese zu Unrecht als Mehrfachgesuch im Sinne von Art. 111c AsylG behandelt hat. Durch die (umfassende) Prüfung sind der Beschwer- deführerin allerdings keine Rechtsnachteile entstanden. Es hätte ihr freige- standen, in diesem Zusammenhang ein form- und fristgerechtes Revisi- onsgesuch beim Bundesverwaltungsgericht zu stellen (vgl. BVGE 2022 I/3 E. 9.3.4 ff.), wobei wohl sämtliche geltend gemachte Tatsachen bereits im ordentlichen Asylverfahren hätten geltend gemacht werden können. Ent- sprechend ist darauf nicht weiter einzugehen.

E. 6.3

Sodann wird nicht in Abrede gestellt, dass sich die Beschwerdeführerin in der Schweiz exilpolitisch betätigt. Indes vermochte sie, wie bereits vor- stehend ausgeführt (vgl. Sachverhalt, Bst. B.), im Rahmen des zweiten Asylverfahrens kein ausreichendes exilpolitisches Engagement darzutun, welches sie als ernsthafte Regimekritikerin erkennen liesse. Auch aus den im Laufe des vorliegenden Verfahrens eingereichten Beweismitteln erge- ben sich hierfür keine ausreichenden Hinweise.

E. 6.3.1

Zunächst ist dem SEM zuzustimmen, dass es wenig wahrscheinlich ist, dass die Beschwerdeführerin mit ihren Publikationen auf verschiede- nen Internetblogs das Interesse der iranischen Behörden an ihrer Person auf sich zu ziehen vermag. Zum Inhalt ihrer Publikationen ist zu erwähnen, dass sie darin zwar teilweise konkrete Regimekritik ausübt, allerdings nicht in derart qualifizierter Weise, dass sie deswegen als ernstzunehmende

D-1530/2021 Seite 10 Oppositionelle in Erscheinung getreten wäre. Zudem bezieht sie sich in di- versen ihrer Artikel auf aktuelle Ereignisse im Iran, von denen sie selbst aus Primärquellen erfahren haben muss und selber keinen wirklichen Mehrwert leistet. Demnach stellt ihr Aufgreifen der Vorfälle keine Enthül- lung von bisher unbekanntem Fakten dar, sondern vielmehr eine Aufberei- tung von bereits Bekanntem. Ausserdem erweckt die Eröffnung ihres eige- nen Web-Blogs im November 2018 – und somit unmittelbar nach dem letz- ten ablehnenden Asylentscheid – den Eindruck, dass die Beschwerdefüh- rerin das Portal lediglich erstellt hat, um ihren Vorbringen mehr Gewicht zu verleihen.

E. 6.3.2

Hinsichtlich der Teilnahme an Radiosendungen ist der Beschwerdeführerin Recht zu geben, dass Frauenrechte im Iran durchaus ein heikles politisches Thema sind. Dessen ungeachtet ist mit dem SEM einig zu gehen, dass es sich bei diesem Engagement nicht um eine höherrangige oder bedeutende Aktivität handelt, die ein gewisses Renommee innerhalb der iranisch-exilpolitischen Bewegung mit sich bringt, zumal es sich in erster Linie wiederum um die Aufbereitung von bereits Bekanntem handelt.

E. 6.3.3

Was das TV-Interview anbelangt, ist nicht ersichtlich, dass die Aufnahme der betreffenden Rede ebenfalls in den sozialen Medien verbreitet worden wäre respektive eine grössere Aufmerksamkeit erhalten hätte. Dieser einmalige Auftritt erscheint somit nicht geeignet, das Profil der Beschwerdeführerin massgeblich zu schärfen.

E. 6.3.4

Das erstmals auf Beschwerdeebene geltend gemachte Vorbringen von Teilnahmen an Protestkundgebungen gegen das iranische Regime wurde nicht ansatzweise substantiiert, weshalb darauf nicht weiter einzugehen ist.

E. 6.3.5

Anzumerken bleibt, dass die Beschwerdeführerin seit April 2021 und somit seit mehr als drei Jahren keine Unterlagen mehr zu ihren exilpolitischen Tätigkeiten eingereicht hat.

E. 6.3.6

Vor diesem Hintergrund erscheint es nicht wahrscheinlich, dass die iranischen Behörden die Beschwerdeführerin als ernstzunehmende Bedrohung für das politische System des Irans wahrnehmen würden, selbst wenn sie von ihren exilpolitischen Aktivitäten erfahren haben respektive zukünftig erfahren sollten.

E. 6.4

Hinsichtlich der übrigen Vorbringen (behördliche Suche im Heimatland und drohende Gefahr seitens Angehöriger der iranischen «Mafia») kann

D-1530/2021 Seite 11 auf die zutreffenden Erwägungen des SEM verwiesen werden, denen auf Beschwerdeebene nichts beziehungsweise nichts Stichhaltiges entgegengehalten wird.

E. 6.5

Zusammenfassend ergibt sich, dass das SEM zu Recht die Flüchtlings-eigenschaft der Beschwerdeführerin verneint und das Mehrfachgesuch abgelehnt hat.

E. 7

Gemäss Art. 44 AsylG verfügt das SEM in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz, wenn es das Asylgesuch ablehnt. Die Beschwerdeführerin verfügt in der Schweiz weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; BVGE 2009/50 E. 9, je m.w.H.). Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet.

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim

Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 8.2

Bezüglich der Prüfung allfälliger Wegweisungsvollzugshindernisse kann zunächst auf die Erwägungen in den Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts D-2691/2013 vom 3. April 2014 und D-5073/2018 vom 18. Oktober 2018 verwiesen werden. Darin wurde einlässlich dargelegt, weshalb der Vollzug der Wegweisung in Bezug auf die Beschwerdeführerin in den Iran zulässig, zumutbar und möglich ist (vgl. a.a.O., je E. 9.). An dieser Einschätzung vermögen die politischen Entwicklungen im Iran seit dem Urteil D-5073/2018 vom 18. Oktober 2018 respektive die diesbezüglichen Ausführungen im Mehrfachgesuch vom 28. Oktober 2020 und auf Beschwerdebene nichts zu ändern (vgl. dazu statt vieler die Urteile des BVGer D-1235/2024 vom 17. Juni 2024 E. 9.3.2, D-1668/2024 vom 19. April 2024 E. 9.3.2, D-2807/2020 vom 13. Dezember 2023 E. 9.3.2, E-6061/2020 vom 10. November 2023 E. 12.2 und E-3436/2021 vom

D-1530/2021 Seite 12 1. November 2023 E. 8.3.2). Dasselbe gilt für die psychischen Probleme der Beschwerdeführerin. Gemäss den eingereichten Arztberichten (vgl. Sachverhalt, Bst. I.) wurde sie infolge akuter Suizidalität im Zeitraum vom 6. Juli 2022 bis 11. Juli 2022 fürsorgerisch untergebracht und mit der Diagnose einer (...) entlassen. In diesem Zusammenhang ist zunächst auf die Erwägungen im Urteil D-5073/2018 vom 18. Oktober 2018 zu verweisen, wonach die Behandlung psychischer Erkrankungen im Iran grundsätzlich sichergestellt und der Zugang zu Psychopharmaka gewährleistet ist. Auch eine allenfalls erneut auftretende, akute Suizidalität führt nicht zur Unzulässigkeit des Vollzugs; denn eine solche stellt gemäss Rechtsprechung per se kein Vollzugshindernis dar (vgl. insbesondere Entscheidungen und Mitteilungen der [vormaligen] Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2005 Nr. 23 E. 5.1, S. 212 m.w.H.). Allfälligen suizidalen Tendenzen ist bei der Ausgestaltung der Vollzugsmodalitäten angemessen Rechnung zu tragen.

E. 8.3

Ferner ist hinsichtlich der geltend gemachten Gefahr seitens Angehöriger der iranischen «Mafia» von der grundsätzlichen Schutzfähigkeit und -willigkeit der iranischen Behörden auszugehen (vgl. statt vieler Urteil des BVGer D-4064/2021 vom 18. Juni 2024 E. 7.1). Aus den Akten ergeben sich denn auch keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass im vorliegenden Fall der Schutz der Beschwerdeführerin nicht gewährleistet wäre.

E. 8.4

Schliesslich ist festzuhalten, dass der Grad der Integration in der Schweiz grundsätzlich kein Kriterium für die Beurteilung der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG darstellt (vgl. BVGE 2009/52 E. 10.3; EMARK 2006 Nr. 13 E. 3.5). Die Beurteilung einer Härtefallsituation infolge fortgeschrittener Integration im Sinne von Art. 14 Abs. 2 Bst. c AsylG fällt in die Zuständigkeit der kantonalen Migrationsbehörden (vgl. BVGE 2009/52 E. 10.3). Auf die von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Integrationsbemühungen und die hierzu eingereichten Beweismittel (vgl. Sachverhalt, Bst. L.c und M.) ist deshalb nicht näher einzugehen.

E. 8.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Die Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung

D-1530/2021 Seite 13 Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG und Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 10

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Nachdem mit verfahrensleitender Verfügung vom 5. Dezember 2022 das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG gutgeheissen worden ist und nicht von einer veränderten finanziellen Lage auszugehen ist, sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen. (Dispositiv nächste Seite)

D-1530/2021 Seite 14

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.